

Internationale Aktivitäten – auf Steuern achten!

Das internationale Geschäft lockt mit vielen Möglichkeiten, aber es gibt steuerliche Fallstricke

Bisher wurde insbesondere von mittelständischen Unternehmen die weit verbreitete Auffassung vertreten: „Wenn ich meinen steuerlichen Pflichten in Deutschland nachkomme, so soll das doch wohl reichen.“ Ausländische Steuerbehörden scheinen weit entfernt und der Mittelständler rechnet nicht mit ihrer Zuständigkeit. Doch das hohe deutsche Steueraufkommen weckt Begehrlichkeiten der ausländischen Finanzämter, die zunehmend ihre Rechte durchsetzen.

Eine der bedeutendsten Entwicklungen wird hier die Vernetzung der europäischen Steuerbehörden sein, die unmittelbar bevorsteht. Es ist absehbar, dass es im Rahmen von inländischen Betriebsprüfungen in Zukunft Pflichtmitteilungen an betroffene europäische Steuerbehörden gibt. Im Einzelfall werden sogar Betriebsprüfer aus anderen europäischen Ländern an Betriebsprüfungen in Deutschland teilnehmen.

Was sind die wichtigsten Eckpunkte, auf die ein Unternehmen dabei achten muss?

Ein Auslandsinvestment verläuft meistens in folgenden Entwicklungsphasen:

- 1. Direktlieferung:** Hier hat sich in den letzten Jahren auf Grundlage des E-commerce-Handels ein steter Wandel ergeben. Während bisher die Lieferung des deutschen Unternehmens an europäische Unternehmer (B2B) der Regelfall war, entwickelt inzwischen das Direktgeschäft mit dem Endverbraucher (B2C) starke Dynamik. Das europäische Umsatzsteuersystem ist seinerzeit auf der Idee des B2B-Handels harmonisiert worden. Meldepflichten in anderen europäischen Ländern sollten für den Unternehmer vermieden werden. Im B2C-Geschäft mit dem Endkunden hatte man sich auf sog. Lieferschwelen geeinigt – wohl in der Erwartung, dass diese nur in Ausnahmefällen überschritten werden. Diese Lieferschwelen erscheinen aus heutiger Sicht sehr niedrig. Sie betragen z.B. für Österreich 35000 Euro oder Frankreich 100000 Euro. Überschreitet ein Unternehmen diese Lieferschwelen, wird es in den betreffenden Ländern umsatzsteuerpflichtig. Es muss in den Nachbarstaaten Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben, Umsatzsteuerbeträge abführen und sich vor allem in diesen Ländern vorher steuerlich registrieren lassen.
- 2. Unternehmerische Dienstleistungen und Betriebsstätten:** In der Regel werden hier Mitarbeiter zur

Dienstleistungserbringung beim Kunden entsendet. Es können Wartungs- oder Reparaturaufträge zugrundeliegen oder auch Bau- oder Montageleistungen.

Umsatzsteuer

Allen diesen Fällen ist umsatzsteuerlich gemein, dass die Leistung in Deutschland „nicht steuerbar“ ist, wenn die Leistung an ein Unternehmen erfolgt. Damit ist jedoch die steuerliche Verpflichtung des Unternehmers noch nicht erfüllt. Es ist zu prüfen, ob der Umsatz im Ausland unter die sog. Reverse-Charge-Regelungen fällt und ob steuerliche Registrierungspflichten im Ausland bestehen. Diese können auch bestehen, wenn keine Steuern abzuführen sind. Verstöße gegen diese Registrierungspflichten können je nach Land zu empfindlichen Bußgeldern führen.

Lohnsteuer – Ertragsteuern

Unterhält das deutsche Unternehmen eine auf Dauer angelegte unselbstständige Betriebsstätte, also eine eigene „Abteilung“ im Ausland, ergeben sich auch ertragsteuerliche Verpflichtungen. Die ausländische Finanzverwaltung wird dann verlangen, dass für die Arbeitnehmer dort auch Lohnsteuer abgeführt wird. Oft wird die Lohnsteuerpflicht im Ausland erst Jahre später entdeckt. In Deutschland können dann die abgeführten Steuerbeträge nicht zurückgefordert werden, da die Fälle verjährt sind. Es ergeben sich dann deutliche Mehrsteuern. Außerdem kann es zu einer Ertragsteuerpflicht der Betriebsstätte in dem betreffenden Land kommen. Dann muss für diese Betriebsstätte auf Grundlage einer eigenen Buchführung ein steuerliches Ergebnis ermittelt werden. Für dieses Ergebnis ist dann im anderen Land die betreffende Unternehmenssteuer zu zahlen, in Deutschland kann das Ergebnis im Idealfall unversteuert bleiben. Die deutsche Finanzverwaltung wird sich sehr genau ansehen, welche Vermögensgegenstände aus dem Stammhaus in die ausländische Betriebsstätte überführt wurden, um die Besteuerung der stillen Reserven im Inland sicherzustellen. Das Bestehen einer ausländischen Betriebsstätte muss daher auch dem zuständigen Finanzamt in Deutschland angezeigt werden.

3. Gründung von Tochterunternehmen:

Wenn die Betriebsstätte erfolgreich einige Monate bestanden und gewirtschaftet hat, soll häufig ein ausländisches Tochterunternehmen



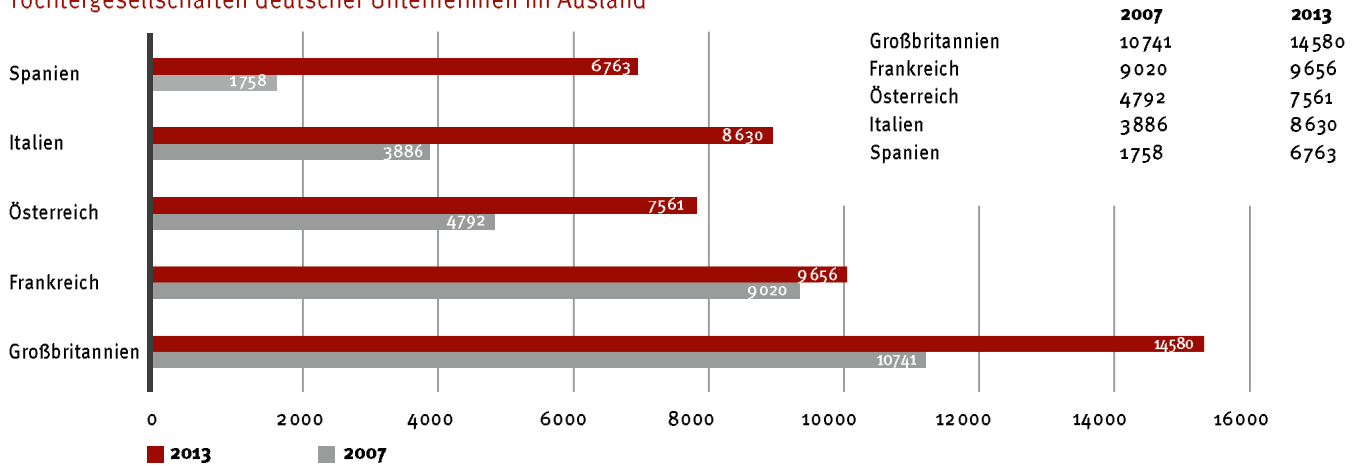
Dipl.-Kfm. Christian Böke
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Fachberater
für Internationales Steuerrecht
Böke und Partner
Steuerberatungsgesellschaft
PartGmbH
Braunschweig



Jörg Schumacher
expert-comptable
commissaire aux comptes
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
fi. Solution, Paris



Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen im Ausland



Deutsche Unternehmen verstärken ihre internationalen Aktivität, Quelle: Dun&Bradstreet

gegründet werden. Hier ist zunächst grundlegend, ob es sich um eine Kapital- oder Personengesellschaft handeln soll. Aus Haftungsgründen und Risikoaspekten wird häufig eine Kapitalgesellschaft gewählt. Falls der im Ausland erzielte Gewinn an den deutschen Unternehmer in Person ausgeschüttet werden soll, gibt es bessere Alternativen. Insbesondere bei starken Steuersatzunterschieden zwischen Deutschland und dem Zielland sollte die rechtliche Einbettung der Auslandsinvestition in die deutsche Unternehmensgruppe gut durchdacht werden.

Falls im Ausland ein deutlich niedrigerer Steuersatz gilt, sollte dieser für den deutschen Gesellschafter genutzt werden. Bei hohen ausländischen Verlusten sind ausländische Personengesellschaften steuerlich günstiger, da dann Verluste im Inland berücksichtigt werden können.

Hinzuziehung ausländischer Experten: Die steuerlichen Folgen eines Auslandsengagements, gleich auf welcher Stufe, müssen immer von einem Experten begleitet werden, der im regionalen Recht zu Hause ist.

Am Beispiel einer Investition eines deutschen Unternehmers in Frankreich beantwortet der in Paris ansässige Kollege Jörg Schumacher (JS) einige Fragen.

Herr Schumacher, was ist der erste Fehler, den ein deutscher Unternehmer machen kann, wenn er in Frankreich tätig werden will?

JS: Wenn Arbeitnehmer in Frankreich beschäftigt werden, gelten die französischen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften. Dann muss sich der Unternehmer bei einer zentralen Behörde in Straßburg registrieren. Das sollte er nicht vergessen. Unter der Voraussetzung, dass umsatzsteuerrechtlich keine unternehmerische Tätigkeit in Frankreich ausgeübt wird, gibt es keine umsatzsteuerpflichtige Registrierungspflicht und es kann von einer durchgehenden Geltung des „Reverse charge“-Verfahrens ausgegangen werden.

Und was passiert, wenn die Betriebsstätte in Frankreich nicht vorher angemeldet wird?

JS: Dann wird dem deutschen Unternehmer schnell der Vorwurf der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung gemacht und er geht das Risiko eines Strafverfahrens ein.

Und wenn die Tätigkeit zu einer Betriebsstätte in Frankreich führt?

JS: Dann besteht zunächst einmal die Verpflichtung, einen Jahresabschluss des deutschen Unternehmens beim französischen Handelsregister zu hinterlegen. Der Jahresabschluss muss natürlich in die französische Sprache übersetzt werden. Die Ertragsbesteuerung der Betriebsstätte erfolgt in gleicher Weise wie eine rechtlich selbstständige Einheit. Natürlich verbleiben da in der Praxis Abgrenzungsprobleme, z. B. sind Zinsaufwendungen oder Lizenzgebühren im Verhältnis zum deutschen Stammhaus steuerlich nicht absetzbar.

Worauf würden Sie einen deutschen Unternehmer zuerst hinweisen, der in Frankreich ein Unternehmen kaufen will?

JS: Da gibt es natürlich ganz viele Punkte. Wenn ich mich auf einige wenige beschränke, dann ist das zunächst die französische Registersteuer (droits d'enregistrement). Dabei handelt es sich um eine Verkehrssteuer, die bei einem Unternehmenskauf rechtlich vom Erwerber zu tragen ist. Sie beträgt bei Personengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung 3%, nach einem Freibetrag von 23000 Euro. Bei einer Kapitalgesellschaft (SA oder SAS) beträgt sie nur 0,1%. In Frankreich gibt es einen gesetzlich vorgeschriebenen Kontenrahmen, den „plan comptable générale“. Wird er nicht benutzt, droht die Verwerfung der Buchführung durch die Finanzverwaltung oder eine Testatsverweigerung durch den Abschlussprüfer.